

Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS)

Vom 25.04.2018

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Memmingen betreibt dezentrale Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Memmingen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von:
 - a) Personen die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind,
 - b) Personen, die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Memmingen zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
 - c) Personen, deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) beendet wurde,
 - d) Personen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23, 23a und 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird,
 - e) unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a AufenthG.
- (3) Familienangehörige der in Abs. 2 a) – e) genannten Personen, welche selbst nicht unter Abs. 2 a) – e) fallen, können im Einzelfall vorübergehend und in stets widerruflicher Weise ebenfalls in Unterkünften i.S.v. Abs. 2 untergebracht werden.
- (4) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften vorübergehend und in stets widerruflicher Weise untergebracht werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die von der Stadt Memmingen betriebenen Asylbewerberunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Überschüsse aus den Einnahmen der Asylbewerberunterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Memmingen erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Asylbewerberunterkünfte. Bei der Auflösung der Asylbewerberunterkünfte ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Asylbewerberunterkünfte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei durch die Unterbringungsbehörde genehmigter Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer (tatsächliche Räumung) oder
 - c) durch Aufhebung der Unterbringungsverfügung nach Abs. 4.
- (4) Gründe für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere,

wenn

1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 2. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann;
 3. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
 4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten sowie Umstrukturierungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Memmingen und dem Dritten beendet wird;
 6. die eingewiesene Person die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet;
 7. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt;
 8. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 9. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 10. schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.
- (5) Benutzer können insbesondere in den Fällen des Abs. 4 Nr. 4, 5, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.
- (6) Für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Memmingen geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 6

Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.
- (2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Für die Überlassung der Schlüssel wird pro Schlüsselsatz ein Pfand in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände kann die Stadt Memmingen verfügen.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung (§ 9) sind zu befolgen.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Benutzer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Memmingen, wenn sie
 - a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen,
 - c) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
 - d) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (2) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.
- (3) Die Stadt Memmingen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Benutzungsbestimmungen, auch solche in der Hausordnung, ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (4) Die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Den Benutzern ist des Weiteren untersagt:
 - a) Offenes Feuer
 - b) Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen neben den zur Verfügung gestellten Geräten.
 - c) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen
 - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (6) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.
- (7) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Abs. 5 und 6 oder gegen die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die

Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Memmingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für schuldhaftes Verhalten Dritter, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Beide haften als Gesamtschuldner. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Memmingen auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Memmingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Memmingen zu beseitigen.

§ 9

Hausordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Memmingen eine Hausordnung erlassen.
- (2) Jedem Benutzer wird eine Hausordnung ausgehändigt; eine Hausordnung wird in der Unterkunft ausgehängt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Memmingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Auskunftspflicht, Drittwirkung

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Memmingen über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich

gelten lassen.

§ 12

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften - ungeachtet spezieller Regelungen in dieser Satzung - für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.*

*Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.